



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Wasserrahmenrichtlinie
Az.: 690-01/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

26. Juni 2019

Rundschreiben Nr. 341/2019

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Planfeststellungsbeschluss für ein Teilstück der Bundesautobahn A 20

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 368/2016 vom 2. August 2016

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil zum Planfeststellungsbeschluss für ein Teilstück der Bundesautobahn A 20 eine Reihe von grundsätzlichen Aussagen getroffen, die für verschiedene Bereiche des Umweltrechts (Verfahrensrecht, Wasserrecht, Habitatschutz, Artenschutz) von Bedeutung sind.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte bereits am 27. November 2018 den Planfeststellungsbeschluss für einen Neubauabschnitt der Bundesautobahn A 20 in Schleswig-Holstein für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt (Az. BVerwG 9 A 8.17). Dies gilt bis zum Abschluss eines ergänzenden Verwaltungsverfahrens.

Erst kürzlich sind die umfangreichen schriftlichen Urteilsgründe veröffentlicht worden (**Anlage 1**). Das BVerwG hatte über die Klagen zweier Umweltverbände und zweier privater Kläger zu entscheiden. Es hat auf die Klagen der Umweltverbände einzelne Fehler festgestellt, die jedoch nicht die Grundlagen der Planfeststellung betreffen. Zahlreiche weitere Rügen hat das BVerwG zurückgewiesen. Das Verfahren der beiden privaten Kläger wurde mit Blick auf eine Vorlagefrage an den Europäischen Gerichtshof ausgesetzt.

In den Leitsätzen des Urteils vom 27. November 2018 trifft das BVerwG vier Aussagen, die über das konkrete Planfeststellungsverfahren für das Teilstück der A 20 umweltrechtlich relevant sind:

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

E-Mail : verband@landkreistag-st.de
Internet : www.kommunales-st.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Klagebegründungsfrist

Das BVerwG stellt klar, dass nach § 6 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) - ebenso jetzt § 17e Abs. 5 Fernstraßengesetz - neuer Tatsachenvortrag außerhalb der zehnwöchigen Klagebegründungsfrist unabhängig von einer konkreten Verfahrensverzögerung grundsätzlich ausgeschlossen ist, soweit er nicht genügend entschuldigt wird. Innerhalb der Klagebegründungsfrist sind die Beweismittel für einen späteren förmlichen Beweisantrag bereits anzugeben.

Der Zweck des § 6 UmwRG (siehe zur entsprechenden Änderung des UmwRG) bestehe darin, zur Straffung des Gerichtsverfahrens beizutragen, indem der Prozessstoff zu einem frühen Zeitpunkt handhabbar gehalten werde. Schon innerhalb der Begründungsfrist, die vom Gesetzgeber zum Ausgleich der strengeren Folgen einer Versäumung von sechs auf zehn Wochen verlängert worden sei, habe der Kläger grundsätzlich den Prozessstoff festzulegen. Über die Klagebegründungsfrist sei nicht nach § 58 Verwaltungsgerichtsordnung zu belehren.

Verschlechterungsverbot

Das BVerwG macht deutlich, dass eine ordnungsgemäße Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots im Rahmen der Vorhabenzulassung regelmäßig eine Ermittlung des Ist-Zustands der betroffenen Gewässer und hierauf aufbauend eine gewässerkörperbezogene Auswirkungsprognose voraussetzt.

Zur Begründung dieser rechtlichen Anforderungen verweist das BVerwG auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Juli 2015 (Rs. C-461/13), durch das geklärt wurde, dass der Wasserrahmenrichtlinie verbindlicher Charakter zukommt. Daraus folge, dass die Genehmigung eines konkreten Vorhabens zu versagen sei, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Stickstoffeinträge

Das BVerwG bekräftigt, dass die Methode der „Critical Loads“ und das Abschneidekriterium einer Zusatzbelastung von 0,3 kg/ha*a die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Ermittlung der Belastung durch Stickstoffeinträge in geschützte Lebensräume widerspiegeln (siehe in diesem Sinne auch den Entwurf für eine Novellierung der TA Luft vom Herbst 2018).

Laut dem BVerwG ergibt sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2018 (Rs. C-293/17, **Anlage 2**) zum niederländischen „Verrechnungsmodell“ bei der Stickstoffprüfung in Natura 2000-Gebieten nicht, dass diese Kriterien mit

den EU-rechtlichen Anforderungen aus Art. 6 Abs. 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie unvereinbar seien.

Vergrämnungsmaßnahmen

Das BVerwG stellt fest, dass auch eine zur Vermeidung des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) angeordnete Maßnahme, wie die Vergrämnung einer Art, den Tatbestand des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllen kann, wenn sie während der geschützten Zeiten stattfindet und erheblich ist.

Weder dem Wortlaut der nationalen Norm noch dem Wortlaut des Art. 5 Buchst. b der Vogelschutzrichtlinie bzw. des Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ließen sich Anhaltspunkte für eine Auslegung des Störungsverbots entnehmen, die dies von vornherein ausschließen. Die Motivation einer Vergrämnungsmaßnahme spiele keine Rolle für ihre rechtliche Beurteilung. Ob tatsächlich eine verbotene Störung gegeben ist, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.



Theel

Anlagen